

Satzung der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e.V.

gegründet am 4. Oktober 1956
zu Bad Godesberg

Neufassung vom 10. Mai 2019

Katholische Arbeitsgemeinschaft
für Soldatenbetreuung e.V.
Hranitzkystraße 22-24

12277 Berlin

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt als katholischer Verein den Namen "Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung" mit der Kurzbezeichnung „KAS“. Er ist mit der Registernummer VR 34003 B als katholischer Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen Fassung findet Anwendung.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Soldatenbetreuung, die Verfolgung kirchlicher Zwecke, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie und die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

3. Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die selbstlose, unmittelbare und ausschließliche Unterstützung des diakonischen Auftrages des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr. Die KAS versteht sich als Dienstleister und nimmt sich dazu der Betreuung von Soldatinnen und Soldaten sowie deren Familien in Ergänzung der Fürsorgemaßnahmen des Dienstherrn Bundeswehr an. Der Verein fördert zu diesem Zweck insbesondere Maßnahmen und Veranstaltungen zur religiösen, geistigen, sittlichen, geselligen, kulturellen und sportlichen Betreuung sowie Angebote in der Erwachsenenbildung für die Soldatinnen und Soldaten der Deutschen Bundeswehr.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Angebote zur Betreuung von Familienangehörigen von Soldaten im Einsatz,
- b) Einsatzbetreuung der Soldatinnen und Soldaten, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung, aber auch weiteren Partnern,
- c) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Präventionsmaßnahmen und Maßnahmen in ethischer und politischer Bildung.

Das Angebot der KAS richtet sich auch an Soldaten und Soldatinnen anderer Streitkräfte in Deutschland und an Einsatzorten der Bundeswehr.

4. Außerdem kann der Verein zu diesem Zweck überparteilich und überkonfessionell im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e. V. (BAS), mit Unterstützung des Bundesministeriums der Verteidigung, des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr und der zuständigen Diözese (Standort des Heimes) Soldatenheime außerhalb der Kasernen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland finanzieren, unterhalten und betreiben. Soldatenheime sollen den Soldatinnen und Soldaten die Möglichkeit zur Kontaktpflege und Begegnung mit der Zivilbevölkerung bieten. Innerhalb der Kasernen oder in der Nähe von Kasernen werden Betreuungszentren eingerichtet. Die KAS begleitet die Aufenthalte in den Soldatenheimen und in den Betreuungszentren mit Beratungs-/Bildungs- und Betreuungsangeboten.

§ 5

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 7

Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Vorstand kann beschließen, dass die Vorstandsmitglieder auf der Grundlage eines Dienstvertrages gegen eine angemessene Vergütung tätig werden. Er legt auch Dauer, Form und Inhalt des einzelnen Vertrages fest.

Der Vorstand kann auch beschließen, dass Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Kuratorien und Arbeitskreise für ihre Tätigkeit eine angemessene, pauschale Abgeltung des Aufwandes erhalten (Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale).

Im Übrigen haben ehrenamtlich Tätige einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Antrag auf Aufnahme eines Bewerbers/einer Bewerberin soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift der Person enthalten.

Mitglieder kraft Satzung sind:

1. Ein Leiter eines Katholischen Militärdekanats, der vom Militärgeneralvikar benannt wird,
2. eine Vertreterin/ein Vertreter des Katholischen Militärbischofsamtes, die/der vom Militärgeneralvikar benannt wird,
3. der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds sowie durch die Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Anfrage kein Interesse mehr am Verein zeigt.

Ein Mitglied kann darüber hinaus aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreiben bekanntzugeben.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 10

Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes bzw. des Haushaltsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl des Vorstandes.
 - c) Entscheidung über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
 - d) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
3. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Ein-

ladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

7. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

8. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.

10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

11. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. An den Mitgliederversammlungen können jeweils zwei vom Vorstand zu berufende Kuratoriumsvorsitzende und Arbeitskreisvorsitzende mit Stimmrecht teilnehmen.

12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

13. Satzungsänderungen, auch die Änderung des Vereinszwecks, und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr.

14. Satzungsänderungen, die auf einer Auflage des für das Vereinsregister zuständigen Amtsgerichts oder des zuständigen Finanzamts beruhen, kann der Vorstand selbst beschließen. Der Zustimmungsvorbehalt des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr gilt auch hier. Die Mitgliederversammlung ist hiervon bei der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.

15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auf zu nehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter/der jeweiligen Versammlungsleiterin und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zu unterzeichnen ist.

16. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut der vorgesehenen Änderung mit der Tagesordnung mitgeteilt werden. Ein satzungsändernder Beschluss muss im Wortlaut im Protokoll festgehalten werden.

§ 13

Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, die jeweils einzeln den Verein vertreten.
2. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden vertritt der/die stellvertretende Vorsitzende den Verein im Innenverhältnis. Der/die stellvertretende Vorsitzende kann zugleich zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellt werden. Sein/Ihr Aufgabenbereich wird durch Beschluss des Vorstandes geregelt.
3. Geborene Mitglieder des Vorstandes sind die/der/das vom Militärgeneralvikar benannte/benannten
 - a) Vertreterin/ Vertreter des Katholischen Militärbischofsamts
 - b) Leiter eines Katholischen Militärdekanats
 - c) Juristische/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter im Katholischen Militärbischofsamt
 - d) Vorstandsmitglied der Katholischen Soldatenseelsorge - Anstalt des öffentlichen Rechts - .
4. Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende soll dem Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr angehören. Seine/Ihre Wahl muss zu ihrer Rechtswirksamkeit vom Katholischen Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr bestätigt werden.

5. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) bis zu fünf Beisitzerinnen/Beisitzern
- d) einer /einem vom Militärgeneralvikar benannten Vertreterin/Vertreter des Katholischen Militärbischofsamts
- e) einem vom Militärgeneralvikar benannten Leiter eines Katholischen Militärdekanats.
- f) einer /einem vom Militärgeneralvikar benannten juristischen Mitarbeiterin /juristischen Mitarbeiter im Katholischen Militärbischofsamt
- g) einem vom Militärgeneralvikar benannten Vorstandsmitglied der Katholischen Soldatenseelsorge - Anstalt des öffentlichen Rechts –
- h) der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer der KAS mit beratender Stimme.

6. Der / die Vorstandsvorsitzende, der / die stellvertretende Vorstandsvorsitzende sowie bis zu fünf Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands zur Regelung der laufenden Geschäfte im Amt.

Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds wählen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu unterrichten.

8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vornehmlich die nachstehend angeführten Aufgaben und Pflichten zu erfüllen:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;

- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- e) Vorlage eines Jahres- und Geschäftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung,
- f) Beschlussfassung über eine Muster-Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien bei den Soldatenheimen sowie die Arbeitskreise,
- g) Beschlussfassung über die Muster-Arbeitsverträge für die hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins unter Beachtung der Grundordnung des Kirchlichen Dienstes für kirchliche Arbeitsverhältnisse,
- h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, soweit keine Delegation erfolgt ist,
- i) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- j) Einberufung und Durchführung von repräsentativen, zentralen Veranstaltungen des Vereins.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform oder fernmündlich einberufen werden.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlussfähig ist der Vorstand im Rahmen des Umlaufverfahrens nur, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.

Es entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

Des Weiteren hängt die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse, die

- a) die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans
- b) den Erwerb, den Verkauf und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- c) die Arbeitsverträge von Mitarbeitern (einschließlich Abfindungen), soweit nicht delegiert,
- d) die nicht vom Haushaltsplan erfassten Rechtsgeschäfte mit einem Einzel- oder Gesamtwert von mehr als 5.000 €

betreffen, von der Zustimmung des Vorstands ab. Stimmen das anwesende Vorstandsmitglied der KS – Anstalt des öffentlichen Rechts – und/oder die/der juristische Mitarbeiter/in des Katholischen Militärbischofsamts gegen Vorstandsbeschlüsse der lit a) bis d), sind die getroffenen Entscheidungen schriftlich zu begründen. Darüber hinaus behält sich der Verwaltungsrat der KS – Anstalt des öffentlichen Rechts – in diesen Fällen weitere Entscheidungen vor.

11. Der Verlauf der Vorstandssitzung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Die Niederschriften sind von der Leiterin /dem Leiter der Vorstandssitzung und der Geschäftsführerin /dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsstelle des Vereins zuzustellen.
12. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder endet mit der Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung oder mit der Abberufung durch den Vorstand. Zusammensetzung und Tätigkeiten regelt jeweils eine Geschäftsordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird.

§ 14

Geschäftsstelle

Für die Erledigung der Geschäfte und zur Durchführung der Vorstandsbeschlüsse unterhält die KAS am Sitz des Vereins in Berlin eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin geleitet.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsstelle werden durch Vorstandsbeschluss geregelt und in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin niedergeschrieben.

Die Kontrolle der Geschäftsstelle wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied ausgeübt, es sei denn, der Vorstand hat für besondere Angelegenheiten einen gesonderten Vorstandsbeschluss gefasst.

§ 15

Kuratorien und Arbeitskreise

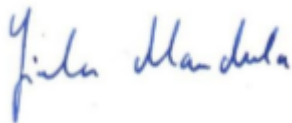
Bei den Soldatenheimen sind Kuratorien und an den Standorten der „Offenen Betreuung“ sind Arbeitskreise einzurichten. Die Mitglieder der Kuratorien und Arbeitskreise üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Zusammensetzung und der Aufgabenbereich der Kuratorien und Arbeitskreise werden durch Muster-Geschäftsordnungen festgelegt, die durch den Vorstand zu beschließen sind.

§ 16

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Soldatenseelsorge-Anstalt des öffentlichen Rechts-, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. Mai 2019 beschlossen.



Vorsitzende/Vorsitzender



Geschäftsführer